

gezwungen sahen, ihr Eigen — vermutlich gemeinsam genutzte Waldmarken — an Bonifatius abzutreten.

6. Über die ursprüngliche weltliche Rechtsstellung Fuldas sind Lübeck und ich seit langem uneins. Auch in seinen neuesten Veröffentlichungen (VII S. 71, 83 ff., X S. 340 ff.⁴⁰), XVIII 3 S. 81 ff., 91 ff.) kommt er wieder auf seine alte Auffassung zurück. Allerdings, ohne neue Gesichtspunkte beizubringen, sodaß ich mich begnügen darf, die meinige, die nach Goetting⁴¹) nun auch Schieffer in einer weitgespannten Abhandlung zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts gebilligt und durch den Vergleich mit der parallelen Sachlage in Lorsch, Hersfeld und Fritzlar gestützt hat (XXIV S. 75 mit Anm. 5, S. 79 ff.), in Kürze herauszustellen⁴²). L. irrt mit seiner Behauptung, Fulda sei auf Grund der Karlmannschenkung von 743 von Anfang an ein Reichskloster gewesen. Es wurde nicht auf Reichsgut, sondern auf früherem Reichsgut gegründet, das der Hausmaier an Bonifatius übereignet hatte. Reichskloster wäre es damals nur geworden, wenn es durch einen ausdrücklichen Kommendationsakt in den besonderen Schutz des Königs oder Hausmaiers getreten wäre. Davon ist aber nirgends die Rede⁴³). Es muß daher als Eigenkloster des Bonifatius gewertet werden, und nur unter diesem Gesichtspunkt ist auch sein Verhältnis zu Lul, dem Nachfolger des Bonifatius in Mainz, richtig zu begreifen. Wir wissen durch Willibald, den ersten Biographen des Bonifatius⁴⁴), dem als Vertreter der Fuldaer Tradition Rudolf in der Vita Leobae gefolgt ist⁴⁵), daß Bonifatius dem Lul letztwillig, wenn auch nur mündlich, zumindest die Vollendung der Fuldaer Kirche übertragen hat. Daraus durfte von Lul wohl der Anspruch auf ein Obereigentum, auch ohne daß ihm dieses von Bonifatius ausdrücklich zugesprochen wurde, abgeleitet werden. Ob nun auch Abt Sturmi sich damals als Rechtsnachfolger des Bonifatius gefühlt hat (wie etwa in Lorsch der Abt Gundeland eigenkirchlicher Erbe seines Bruders, des Erzbischofs Chrodegang von Metz, war) oder nicht — jedenfalls hatte am Ende Lul den Erfolg, daß ein Machtspruch des Königs seinen Anspruch vorübergehend verwirklichte. Ebenso sicher ist freilich, daß diesen der Wechsel der Persönlichkeiten jetzt innerlich unmöglich und unerträglich machte; ich wiederhole deshalb: „*si duo faciunt idem, non est idem*“⁴⁶).

⁴⁰) Vgl. Denselben: ZRG. Kan. Abt. 34 (1947) 370 Anm. 4.

⁴¹) Goetting: AUF. 14 (1936) 109 f.

⁴²) Vgl. auch meine Bemerkung XII S. 5 mit Anm. 4, 5.

⁴³) Natürlich ist es nicht in solchem Sinn verwertbar, wenn in Eigils Bericht über die Karlmann-Schenkung, der übrigens keineswegs den authentischen Wert einer Urkunde besitzt, Bonifatius die Bitte an den Hausmaier in den Mund gelegt wird, *per vestram defensionem Christo servire* zu dürfen. Dies geht um so weniger an, als für die rechtliche Formalhandlung der Aufnahme eines Klosters in den besonderen Königsschutz die unumgängliche Voraussetzung ist, daß dies Kloster dem König feierlich tradiert wird (vgl. Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien [1910] S. 570, H. Brunner-Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 [1928²] 67 f.), also bereits existiert, was hier noch gar nicht der Fall ist.

⁴⁴) Vitae Bonifatii ed. Levison S. 46, Kap. 8.

⁴⁵) MG. SS. 15, 129 Kap. 17.

⁴⁶) Fuldensia I, 136 Anm.